



Richtlinien für die Verleihung des "Zolli-Award (Arbeitstitel)"

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

Richtlinien für die Verleihung des ■"Zolli-Award (Arbeitstitel)"

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 25 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11),

Art. 59 Abs. 2 Gemeindeverfassung vom 30. November 2003
(SSGZ 101.1),

auf Antrag der Kulturkommission,

beschliesst:

1. Grundsätze

Zweck

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Zollikofen ehrt durch die Verleihung des ■"Zolli-Award (Arbeitstitel)" eine Person, eine Personengruppe, einen Verein, eine Institution oder eine Unternehmung aus den Bereichen gemäss Artikel 2.

² Der Preis wird als Anerkennung für besondere Leistungen verliehen.

Bereiche

Art. 2 ¹ Die Kandidierenden haben sich vorwiegend in folgenden Bereichen engagiert und verdient gemacht oder haben eine besondere Leistung (z. B. Lebenswerk, ausserordentlich couragiertes Einzelengagement) erbracht:

a Kultur / Kunst

Ausgezeichnet werden können besonders engagierte Kulturakteure aller Sparten und Stile mit eigenständig profilierten, innovativen kulturellen Leistungen. Der Preis kann für besondere Verdienste in den kulturellen Bereichen Bildende Kunst, Musik, Literatur, Film und Fotografie, Theater und Angewandte Kunst verliehen werden.

b Sport

Ausgezeichnet werden können Sportler, die sich durch ihre Leistungen, ihre sportlichen Qualitäten und ihre Tätigkeit das Sportleben ausserordentlich geprägt haben. Sportliche Erfolge bedingen in der Regel folgende Leistung:

- Medaillengewinn (1. – 3. Rang) / Kranzauszeichnungen an internationalen, nationalen oder kantonalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften.
- Teilnahme an Welt-, Europameisterschaften oder Olympischen Spielen.
- Andere Leistungen, die nicht namentlich erwähnt sind, jedoch den Vorgenannten gleichkommen.

c Wirtschaft / Beruf

Ausgezeichnet werden können Menschen, Unternehmen oder Betriebsstätten für besondere Leistungen wie zum Beispiel:

- Medaillengewinn (1. – 3. Rang) an nationalen oder internationalen Berufswettbewerben.
- Spitzenresultat bei der Abschlussprüfung / Abschlussarbeit von Auszubildenden, Maturanden, Berufsleuten und Studierenden.

- Entwicklung eines innovativen Produkts oder erfolgreiches Startup.

d Soziales

Ausgezeichnet werden kann soziales Engagement. Der Preis kann an Einzelpersonen oder Gruppen, die für die Öffentlichkeit, in Institutionen oder einem Verein verdienstvolle Arbeit geleistet haben.

e Umwelt / Natur

Ausgezeichnet werden können Projekte insbesondere in Bezug auf Biodiversität und Artenvielfalt (z. B. naturnahe Gartengestaltung, Tierschutzprojekte). Der Preis kann an Einzelpersonen oder Gruppen, die für die Öffentlichkeit, in Institutionen oder einem Verein verdienstvolle Arbeit geleistet haben.

² Die Aufzählung gemäss Absatz 1 ist nicht abschliessend.

³ Es ist unerheblich, ob die Kandidierenden ein Entgelt für ihren Einsatz erhalten haben.

Bezug zu Zollikofen

Art. 3 ¹ Für eine Kandidatur zugelassen sind alle Personen mit gesetzlichem Wohnsitz, Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Zollikofen sowie ortsansässige Vereine oder deren Mitglieder.

² Kandidierende ohne gesetzlichen Wohnsitz in Zollikofen müssen einen starken Bezug zu Zollikofen aufweisen, indem sie sich für das Leben in oder den Bekanntheitsgrad von Zollikofen in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Ausschluss

Art. 4 ¹ Nicht zulässig sind Kandidaturen die im Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes aller Staatsebenen (politisch oder militärisch) stehen.

² Preisträgerinnen und Preisträger sind von einer erneuten Kandidatur ausgeschlossen.

Häufigkeit

Art. 5 Die Verleihung findet alle zwei Jahre statt.

Art und Form der Auszeichnung

Art. 6 ¹ Für den ■"Zolli-Award" stehen unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung pro Verleihung 3 000 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung zur Verfügung.

² Die Auszeichnung wird in Form einer Urkunde, einer Naturalgabe (z. B. Pokal) und eines Barpreises überreicht.

Preisverleihung

Art. 7 ¹ Die Preisverleihung findet in der Regel zusammen mit einem bestehenden Anlass der Gemeinde (z. B. Osterbott) und in Absprache mit der Preisträgerin oder dem Preisträger statt.

² Die Preisverleihung wird durch geeignete Massnahmen medial begleitet.

2. Kandidaturverfahren

- Ausschreibung **Art. 8** Der Preis wird mit der Kandidatureinladung auf der Website www.zollikofen.ch und im "Mitteilungsblatt Zollikofen" ausgeschrieben.
- Kandidatur **Art. 9** ¹ Die Kandidatur kann unter Berücksichtigung von Artikel 1 bis Artikel 4 sowohl aufgrund einer Eigenkandidatur als auch auf Vorschlag Dritter erfolgen.
- ² Auch die Mitglieder der Jury und des Gemeinderats gelten als Dritte.
- ³ Die Kandidaturen sind schriftlich oder elektronisch mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

3. Zuständigkeiten

- Administration **Art. 10** ¹ Für die ordnungsgemässe Ausschreibung, das Erfassen der Kandidaturen, das Einholen des Einverständnisses der vorgeschlagenen Kandidierenden, die Vorbereitung und Durchführung einer Online-Abstimmung und die administrative Begleitung der Jury sind das Departement respektive die Abteilung Präsidiales zuständig.
- ² Es wird ein Verzeichnis der bisherigen Preisträger geführt, welches öffentlich zugänglich ist.
- Jury **Art. 11** ¹ Als vorberatende Instanz wirkt die Jury.
- ² Sie besteht aus den Mitgliedern der Kulturkommission und je einem Mitglied von nicht in der Kulturkommission vertretenen Ortsparteien, welche bei den letzten Gemeindewahlen teilgenommen haben.
- ³ Die Jury:
- a prüft und bereinigt die Kandidaturen und Vorschläge,
 - b nominiert eine Preisträgerin oder einen Preisträger unter Mitberücksichtigung der allfälligen Bürgermitwirkung nach Artikel 12 und
 - c erstellt den Bericht und Antrag an den Gemeinderat.
- ⁴ Die Jury kann Kandidierende und Dritte zu einer Anhörung einladen.
- Mitwirkung Bürgerinnen und Bürger **Art. 12** ¹ Zur Mitbestimmung einer Preisträgerin oder eines Preisträgers kann auf Beschluss der Jury sowohl eine Online-Abstimmung durchgeführt als auch der Einbezug des Virtuellen Jugendparlamentes vorgesehen werden.
- ² Das Resultat der Online-Abstimmung und der Einbezug des Virtuellen Jugendparlamentes dürfen zusammen maximal zur Hälfte gewichtet werden.
- Gemeinderat **Art. 13** Dem Gemeinderat obliegen:
- a die Bestimmung der Preisträgerinnen und Preisträger auf Vorschlag der Jury,
 - b die Durchführung der Preisverleihung.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Richtlinien treten mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Zollikofen, 15. April 2019

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär